

Gemeinde Entlebuch  
Wir leben neue Energie.



GEMEINDE  
**HASLE**

# **Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen der Einwohnergemeinden Entlebuch und Hasle**

vom 3. Dezember 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Anlage	3
	Art. 2 Zweck, Benützungsrecht	3
	Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
	Art. 4 Orientierung	4
II.	ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN	4
	Art. 5 Zuteilung	4
	Art. 6 Dauerbelegung	4
	Art. 7 Wochenend-Belegungen	4
	Art. 8 Ausserordentliche Benützung	4
	Art. 9 Gesuche	5
	Art. 10 Schulferien	5
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	5
	Art. 11 Allgemeine Hausordnung	5
	Art. 12 Sorgfaltspflicht	5
	Art. 13 Öffnen und Schliessen	6
	Art. 14 Rauchverbot	6
	Art. 15 Jugendorganisationen	6
	Art. 16 Umkleidekabinen / Duschanlagen	6
	Art. 17 Turnschuhe	6
	Art. 18 Inline Skates / Rollschuhe	6
	Art. 19 Turngeräte	6
	Art. 20 Ballspiele	6
	Art. 21 Hallentrennwände	7
	Art. 22 Zuschauergalerie	7
	Art. 23 Geräteraume	7
	Art. 24 Verkehr, Parkplätze, Velos, Mopeds	7
IV.	BESTIMMUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN, KULTURELLE ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, AUSSTELLUNGEN UND PRIVATE ANLÄSSE	7
	Art. 25 Aufsicht, Übergabe	7
	Art. 26 Einrichtungen, Anlage	7
	Art. 27 Wirtschaftsbetrieb	8
	Art. 28 Reinigung	8
	Art. 29 Entschädigungsfolgen bei kurzfristigen Absagen, Stornogebühr	8
V.	MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN	8
	Art. 30 Einrichtungen und Inventar für ausserordentliche Benützung	8
	Art. 31 Inkasso Benützungsgebühr	8
	Art. 32 Betriebskosten	8
	Art. 33 Nebenkosten	8
VI.	HAFTUNG	9
	Art. 34 Verantwortlichkeit	9
	Art. 35 Personen- und Sachschäden	9
	Art. 36 Diebstähle	9
	Art. 37 Versicherungspflicht	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Art. 38 Übertretung gegen diese Verordnung	9
	Art. 39 Einsprache	9
	Art. 40 Inkrafttreten	9

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. a der Delegationsreglemente der Einwohnergemeinde Hasle (Reglement vom 29. November 2013) und der Einwohnergemeinde Entlebuch (Reglement vom 5. Dezember 2017) wird von den Gemeinderäten von Hasle und Entlebuch folgende Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen erlassen:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Anlage**

Diese Verordnung regelt die Benützung der Sporthalle Farbschachen und deren Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benützer.

### **Art. 2 Zweck, Benützungsrecht**

Die Sporthalle Farbschachen dient in erster Linie den Schulen Entlebuch und Hasle (Stundenplan).

Soweit die Hallen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen in erster Linie den Sportvereinen der Gemeinden Entlebuch und Hasle zur Verfügung.

Die Benützung der Sporthalle für ausserordentliche Anlässe und Ausstellungen bedingt eine Bewilligung der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch.

Die Benützung der Sporthalle kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden.

Auf die Benützung der Sporthalle für private Anlässe von einheimischen Privatpersonen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Ist der private (nicht kommerzielle) Anlass in keinem anderen Lokal in den Gemeinden Hasle und Entlebuch möglich, kann je nach Verfügbarkeit der Halle die Benützung durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch bewilligt werden. Eine Konsumation in der Halle ist untersagt. Auswärtigen Privatpersonen wird die Sporthalle nicht für private Anlässe zur Verfügung gestellt.

### **Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung**

Die Gemeinderäte von Entlebuch und Hasle sind oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie sind zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

Während des Schulbetriebes untersteht der Betrieb der Sporthalle den Schulleitungen von Entlebuch und Hasle.

Die Gemeinderäte übertragen die Organisation und den Betrieb der Sporthalle der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch. Dieses ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benützungsbewilligungen und die Beantragung von Materialbeschaffungen.

Die Abteilung Infrastruktur ist gleichzeitig Anlaufstelle für Vereine und Organisationen betreffend die Benützung der Sporthalle.

Allfällige Beschlüsse beider Gemeinderäte von Entlebuch und Hasle sind für die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch verbindlich.

Der Hauswart der Sporthalle bzw. sein Stellvertreter ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollen. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

## **Art. 4 Orientierung**

Die Benützer der Sporthalle tragen gegenüber den Gemeinderäten die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

## **II. ZUTEILUNG UND BENÜTZUNGSZEITEN**

### **Art. 5 Zuteilung**

Für die Zuteilung der Hallen sowie die Gesamtkoordination ist die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch zuständig. Dies umfasst

- Dauerbelegung für einheimische Sportvereine mittels Belegungsplan
- Wochenend-Belegungen für einheimische und auswärtige Sportvereine, bzw. Sportverbände
- ausserordentliche Belegungen durch sportliche und kulturelle Vereine bzw. Organisationen

### **Art. 6 Dauerbelegung**

Dauerbelegungen der Sporthalle sind nur von Montag bis Freitag gestattet. Der Schulbetrieb dauert von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Danach beginnt der Sportbetrieb und dauert bis 22.00 Uhr.

1. Spätestens um 22:00 Uhr sind sämtliche Räumlichkeiten der Sporthalle zu verlassen.
2. Dauerbelegungen sind nur Vereinen aus Entlebuch und Hasle zu gestatten. Ausnahmen kann die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch in Absprache mit den beiden Gemeinderäten von Entlebuch und Hasle beschliessen.
3. Die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch behält sich nach Absprache mit den beiden Gemeinderäten Entlebuch und Hasle das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche und räumliche Neuverteilung der Sporthallen an die Sportvereine vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
4. Änderungsvorschläge sowie Gesuche um Neuzuteilung von Hallen durch Sportvereine siehe unter Art. 9.
5. Die jeweils gültigen Belegungspläne werden durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch in den Hallen angeschlagen.

### **Art. 7 Wochenend-Belegungen**

Für Samstag-, Sonntag- oder ganze Wochenendbenützung wird die Zuteilung der Hallen nach folgenden Kriterien geregelt:

1. Zuteilungs-Prioritäten: Kein Verein hat gegenüber einem anderen Vorrechte.
2. Für Veranstaltungen sind die Gesuche schriftlich an die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch zu stellen (Art. 9)
3. Trainingseinheiten: Die Hallenzuteilung erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch

### **Art. 8 Ausserordentliche Benützung**

Es sind dies Veranstaltungen, welche bedingt durch den Anlass zufolge Belegung von Wochentagen (Montag bis Freitag) die Prioritäten von Art. 2.2 und 2.3 beschneiden können, wie:

- a. ausserordentliche Anlässe und Veranstaltungen (regional, national oder international) werden in der Regel pro Jahr Maximum vier, an Vereine und Betriebe aus den Gemeinden Entlebuch

und Hasle, wie auch regionalen Vereinen, bewilligt. Es sind Anlässe, die vom Platzbedarf her, in keinem anderen Lokal in den obengenannten Gemeinden möglich sind. Die Schule soll möglichst nicht tangiert werden. Ausnahmen werden durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch und durch Absprache mit den Schulen genehmigt.

b. einheimischer Organisator für sportliche nationale oder internationale Wettkämpfe

Bei bewilligten ausserordentlichen Benützungen haben nach Rücksprache die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

### **Art. 9 Gesuche**

1. Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungsvorschläge für Dauerbelegungen sind jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch zu richten.
2. Für Wochenend-Benützungen sind die Gesuche um Zuteilung mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung schriftlich an die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch einzureichen.
3. Gesuche für ausserordentliche Belegungen sind 6 Monate im Voraus schriftlich der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch einzureichen.

### **Art. 10 Schulferien**

Während den Sommer- und Weihnachtsferien ist der Betrieb der Sporthalle nur beschränkt möglich. Die Öffnungszeiten während den Ferien sind auf dem Hallenzuteilungsplan ersichtlich. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Räume und Anlagen normalerweise geschlossen. In Ausnahmefällen können diese aber freigegeben werden.

## **III. BENÜTZUNGSORDNUNG**

### **Art. 11 Allgemeine Hausordnung**

Der Hauswart der Sporthalle Farbschachen, sein Stellvertreter sowie die jeweiligen Leiter sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in und um die Anlage. Die Benützer haben ihre Anweisungen zu befolgen.

Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen und dies nur mit einem verantwortlichen Leiter.

### **Art. 12 Sorgfaltspflicht**

1. Die Hallenanlagen mit ihren Hallentrennwänden, Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
2. Die Hallentrennwände, die Lautsprechanlagen und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.
3. Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.
4. Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
5. Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein, bzw.

der Verursacher.

### **Art. 13 Öffnen und Schliessen**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Lehrer, den Leiter oder den Hauswart.

Diese sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht werden, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Halle befindet.

### **Art. 14 Rauchverbot**

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Sporthalle verboten.

### **Art. 15 Jugendorganisationen**

Die Jugendlichen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.

### **Art. 16 Umkleidekabinen / Duschanlagen**

Die Umkleidekabinen und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Sporthalle zur Verfügung. Der Duschaum darf nur barfuss betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.

### **Art. 17 Turnschuhe**

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Nocken oder Nägeln ist strengstens untersagt.

### **Art. 18 Inline Skates / Rollschuhe**

Da der Hallenboden der Sporthalle für Inline Skates sowie für Rollschuhe jeglicher Art nicht geeignet ist, ist das Betreten mit den erwähnten Schuhwerken untersagt. Dies gilt ebenso für das Betreten sämtlicher anderer Räume der Sporthalle.

### **Art. 19 Turngeräte**

1. Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
2. Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.
3. Alle Gross- und Kleingeräte aus den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

### **Art. 20 Ballspiele**

In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Harz oder Fett ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen gegen

das Harzverbot werden mit Sperrung der Hallen geahndet. Allfällige Schäden werden dem Verursacher überbunden.

In den Korridoren, Foyers und allen Nebenräumen der Sporthalle ist das Ballspielen nicht gestattet.

#### **Art. 21      Hallentrennwände**

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen oder sie als Anspielstelle miteinzubeziehen.

#### **Art. 22      Zuschauergalerie**

Die Zuschauergalerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrösse. Sie kann von Hallenbenützern und Zuschauern während den Benützungzeiten besucht werden.

Auf der Zuschauergalerie ist jede sportliche Tätigkeit untersagt. Das Sitzen auf der Abschränkung zur Sporthalle ist streng verboten.

#### **Art. 23      Geräteräume**

Nach Übungs- bzw. Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren zugeteilten Plätzen zu versorgen.

Defekte an Geräten sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

#### **Art. 24      Verkehr, Parkplätze, Velos, Mopeds**

Autos, Velos und Mopeds sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Bei Sportanlässen sowie bei anderweitigen Veranstaltungen kann die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch einen Park- und/oder einen Bewachungsdienst verlangen.

### **IV. BESTIMMUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN, KULTURELLE ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, AUSSTELLUNGEN UND PRIVATE ANLÄSSE**

#### **Art. 25      Aufsicht, Übergabe**

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räume, Geräte, Mobiliar und übriges Inventar.

#### **Art. 26      Einrichtungen, Anlage**

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters.

Für nichtsportliche Anlässe ist der Hallenboden unter Anweisung des Hauswartes abzudecken.

Beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter zu entschädigen.

#### **Art. 27      Wirtschaftsbetrieb**

Den ortsansässigen Vereinen ist gestattet in eigener Regie zu wirteln. Bei auswärtigen Veranstaltern entscheidet die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch. Es ist Sache des Veranstalters die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen.

#### **Art. 28      Reinigung**

Nach dem Anlass sind die Halle und die gebrauchten Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

#### **Art. 29      Entschädigungsfolgen bei kurzfristigen Absagen, Stornogebühr**

Mit der Benützungsbewilligung ist die Reservation verbindlich. Bei einer nachträglichen Stornierung der bewilligten Reservation werden für den entstandenen Aufwand und Schadenersatz dem Verursacher eine Gebühr zur Bezahlung innert 30 Tagen in Rechnung gestellt. Die Gebühr für Stornierungen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

### **V. MIET- UND BENÜTZUNGSgebÜHREN**

#### **Art. 30      Einrichtungen und Inventar für ausserordentliche Benützung**

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen sowie für die Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Inventar ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Für die Gebührenordnung ist die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch zuständig. Diese wird von den Gemeinderäten Entlebuch und Hasle genehmigt.

#### **Art. 31      Inkasso Benützungsgebühr**

Die Benützungsgebühren werden durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

#### **Art. 32      Betriebskosten**

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und weitere Energie sowie die normale Reinigung sind in der Gebührenordnung enthalten.

#### **Art. 33      Nebenkosten**

Entsorgungsgebühren sowie ausserordentliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter zusätzlich berechnet.

## **VI. HAFTUNG**

### **Art. 34 Verantwortlichkeit**

Der Veranstalter, bzw. die Vereine, haften den Gemeinden Entlebuch und Hasle für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

### **Art. 35 Personen- und Sachschäden**

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnen die Gemeinden jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die entstandenen Sachschäden dürfen nur vom Hauswart oder durch sonstige Fachleute repariert werden.

### **Art. 36 Diebstähle**

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallenbenützer wird von den Gemeinden keine Haftung übernommen.

### **Art. 37 Versicherungspflicht**

Die Organisatoren von ausserordentlichen Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 38 Übertretung gegen diese Verordnung**

Bei Zuwiderhandlung oder Verstössen gegen diese Verordnung kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch nach Absprache mit den Gemeinderäten Entlebuch und Hasle, zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### **Art. 39 Einsprache**

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Entlebuch oder Hasle schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Diese Verordnung über die Benützung der Sporthalle Farbschachen Entlebuch/Hasle ersetzt das Reglement vom 1. November 1999 und die Verordnung vom 18. Dezember 2020.

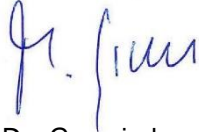
Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Entlebuch / Hasle, 3. Dezember 2024

**Gemeinderat Entlebuch**

Die Gemeindepräsident:

*Michael Grau*



Der Gemeindeschreiber:

*Pius Stadelmann*



**Gemeinderat Hasle**

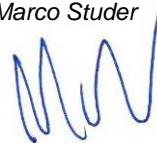
Der Gemeindepräsident:

*Thomas Rösli*



Der Gemeindeschreiber:

*Marco Studer*



*Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 18.12.2024.*

*Genehmigung durch Beschluss des Gemeinderates Hasle vom 21. Januar 2025.*

## Gebührenordnung für die Sporthalle Farbschachen

	Einheimische	Auswärtige
<b>Training Montag bis Freitag</b>		
Mindestgebühr (3 Stunden inklusive)		
3 Hallen	kostenlos	Fr. 60.00
2 Hallen	kostenlos	Fr. 45.00
1 Halle	kostenlos	Fr. 30.00
jede weitere Stunde		
3 Hallen	kostenlos	Fr. 20.00
2 Hallen	kostenlos	Fr. 15.00
1 Halle	kostenlos	Fr. 10.00
<b>Training Samstag und Sonntag</b>		
Mindestgebühr (3 Stunden inklusive)		
3 Hallen	Fr. 30.00	Fr. 90.00
2 Hallen	Fr. 22.50	Fr. 67.50
1 Halle	Fr. 15.00	Fr. 45.00
jede weitere Stunde		
3 Hallen	Fr. 10.00	Fr. 30.00
2 Hallen	Fr. 7.50	Fr. 22.50
1 Halle	Fr. 5.00	Fr. 15.00
<b>Turnier / Spiel Montag bis Freitag</b>		
Mindestgebühr (3 Stunden inklusive)		
3 Hallen	Fr. 60.00	Fr. 120.00
2 Hallen	Fr. 45.00	Fr. 90.00
1 Halle	Fr. 30.00	Fr. 60.00
jede weitere Stunde		
3 Hallen	Fr. 20.00	Fr. 40.00
2 Hallen	Fr. 15.00	Fr. 30.00
1 Halle	Fr. 10.00	Fr. 20.00
<b>Turnier / Spiel Samstag und Sonntag</b>		
Mindestgebühr (3 Stunden inklusive)		
3 Hallen	Fr. 70.00	Fr. 140.00
2 Hallen	Fr. 55.00	Fr. 110.00
1 Halle	Fr. 40.00	Fr. 80.00
jede weitere Stunde		
3 Hallen	Fr. 20.00	Fr. 40.00
2 Hallen	Fr. 15.00	Fr. 30.00
1 Halle	Fr. 10.00	Fr. 20.00
<b>Zusatzräume pro Tag</b>		
Office	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Aussengeräteraum	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Aussengeräteraum nur für interne Nutzung (Samariter-Posten, interne Garderobe etc)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Sportveranstaltungen mit Festwirtschaft</b>		
Aussenplatz (<= ½ Fläche)	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Aussenplatz (> ½ / ganze Fläche)	Fr. 300.00	Fr. 500.00
pro zusätzlichen Auf-/Abbautag	Fr. 75.00	Fr. 125.00
<b>Reinigungsaufwand</b>		
ausserordentliche Reinigung	Fr. 60.00 pro Stunde	Fr. 60.00 pro Stunde

**Veranstaltungen ohne sportlichen Inhalt (pro Anlass)**

Delegiertenversammlungen	Fr. 2'300.00	inkl. Vorraum, Office und Küche
Kommerzielle Anlässe einheimische Vereine	5'000.00	inkl. Vorraum, Office und Küche
Private Veranstaltungen von einheimischen Privatpersonen pro Halle (ohne Konsumation, nicht kommerziell) <sup>1</sup>	Fr. 150.00	Zuzüglich Grundpauschale für Hauswartentschädigung von Fr. 40.00 + ausserordentliche Reinigung nach Aufwand
Kommerzielle Anlässe auswärtige Vereine	Fr. 8'000.00	inkl. Vorraum, Office und Küche
Für das Einrichten und Abräumen	Fr. 150.00	pro Tag

Gebühren für besondere Anlässe, wie Ausstellungen, Versammlungen, Festveranstaltungen oder Firmenveranstaltungen werden durch die Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Entlebuch, nach Rücksprache mit den Gemeinderäten von Entlebuch und Hasle, von Fall zu Fall festgelegt.

**Stornogebühren**

> 90 Tage vor dem bewilligten Anlass:	keine Folgekosten
> 30 Tage vor dem bewilligten Anlass:	10 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr
> 14 Tage vor dem bewilligten Anlass:	25 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr
> 5 Tage vor dem bewilligten Anlass:	50 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr
< 5 Tage vor dem bewilligten Anlass:	100 % der in Rechnung gestellten Benützungsgebühr

Verordnung vom 3. Dezember 2024, in Kraft ab 1.1.2025